

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Per E-Mail

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

info.strafrecht@bj.admin.ch

22. September 2026

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz zur Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht und zu Änderungen der Bundesgerichtsbarkeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Juni 2026 in obgenannter Angelegenheit, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Zu den Änderungen der Bundesgerichtsbarkeit

Wir unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen der Artikel 23ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Auf einige Anpassungen des Vorentwurfs zur Reform der Bundesgerichtsbarkeit gehen wir gerne näher ein.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 23 VE-StPO:

- **Bst. h^{bis}:** Wir unterstützen die neue ausschliessliche Bundeszuständigkeit bei Terrorismus, bedauern jedoch, dass keine gesetzliche Definition von «Terrorismus» aufgenommen worden ist. Einzeltäter, die vorgeben, einer terroristischen Ideologie zu dienen, aber keine andere Verbindung zu einer terroristischen Organisation haben als ihre Bewunderung für diese, sollten nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen.
- **Bst. h^{ter}:** Wir begrüssen den Vorschlag, die Zuständigkeit für die Ahndung von Amtsmissbrauch und von bestimmten Widerhandlungen gegen die öffentliche Gewalt (Art. 285, 286 StGB) auf die Kantone zu übertragen, wenn sie gegen Angestellte des öffentlichen Verkehrs begangen wurden.
- **Straftaten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Sprengstoff:**
Wir würden ausdrücklich begrüssen, wenn die Bundeszuständigkeit im Bereich Sprengstoffe grundsätzlich aufgehoben würde. Eine Ausnahme sollte nur dort vorgesehen werden, wo Schwere und Komplexität des Falles dies rechtfertigen. Bei der Sprengung von Bankomaten ist dies unseres Erachtens nicht der Fall.

- **Weitere Anmerkungen zu Art. 23 VE-StPO:**

Aus unserer Sicht sollte zusätzlich die Widerhandlung gegen Art. 185^{bis} StGB (Verschwindenlassen im Auftrag eines Staates oder einer politischen Organisation) der zwingenden Bundeszuständigkeit unterstellt werden.

Anträge:

- Der Begriff «Terrorismus» soll gesetzlich definiert werden.
- Die Bundeszuständigkeit im Bereich Sprengstoffe soll beschränkt werden auf schwere und komplexe Fälle.
- Art. 185^{bis} StGB soll zwingend der Bundeszuständigkeit unterstellt werden.

Zu Artikel 25 und 26 VE-StPO:

Wir begrüßen, dass der Artikel 25 dahingehend überarbeitet wurde, dass die Bundesanwaltschaft mit dem Einverständnis der Kantone u.a. Bagatelldelikte an die Kantone delegieren kann. Bezüglich Art. 26 schlagen wir vor, Absatz 1 ersatzlos zu streichen, denn die Staatsanwaltschaft des Bundes hat gegenüber den kantonalen Staatsanwaltschaften keine Entscheidungskompetenz. Zudem bringt die hier aufgenommene Aufzählung der Möglichkeiten, aus welchen Gründen sich auch interkantonale Zuständigkeitsfragen stellen könnten, keinen Mehrwert.

Antrag

Art. 26 Abs. 1 VE-StPO soll ersatzlos gestrichen werden.

B. Zur Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht

Betreffend die Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht können wir mitteilen, dass der Kanton Solothurn nicht - oder nur am Rande - von dieser Bestimmung betroffen ist. Wir erlauben uns daher lediglich folgende Bemerkung:

Das eigentliche Ziel der Stärkung der Aufsichtsbehörde muss darin liegen, dass die Arbeit der Bundesanwaltschaft so weit als möglich entpolitisiert wird. Das ist dann möglich, wenn die Aufsichtsbehörde genügend Möglichkeiten hat, um die Effizienz und Gesetzmässigkeit der Arbeit der Bundesanwaltschaft überprüfen und allenfalls Disziplinarverfahren führen zu können. Hingegen muss klar sein, dass die Aufsichtsbehörde keinerlei Einfluss darauf zu nehmen hat, welche Verfahren in welcher Art und Weise geführt werden. Diese Führung muss alleine dem Bundesanwalt oder der Bundesanwältin und deren Führungsteam vorbehalten bleiben. Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass der Bundesrat es ablehnt, der AB-BA die Befugnis zu Einzelfall-Weisungen zu erteilen.

Antrag

Die AB-BA soll kein Weisungsrecht gegenüber der Bundesanwaltschaft erhalten.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber